

Weisungen für die berufliche Grundbildung Informatikerin/Informatiker EFZ

Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, gestützt auf die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung VBW vom 7. November 2007 sowie die Verordnung über die berufliche Grundbildung für Informatikerin/Informatiker vom 01. Januar 2014, erlässt folgende Weisungen für die Ausbildung von Informatikerinnen und Informatiker im Kanton Aargau.

Lektionentafeln

Lektionentafel Informatikmittelschule

Der Berufskunde-Unterricht in Informatik der Informatikmittelschule, welche Kantonsschule Baden und die Alte Kantonsschule Aarau führen, wird an der BBB IT-School in Baden erteilt. Die Lektionen verteilen sich folgendermassen auf die drei Schuljahre:

1. Schuljahr	10 Lektionen an zwei Halbtagen
2. Schuljahr	15 Lektionen an drei Halbtagen
3. Schuljahr	10 Lektionen an zwei Halbtagen

Die Informatikmittelschule führt die Schülerinnen und Schüler zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Informatiker/in Fachrichtung Applikationsentwicklung. Aus diesem Grund werden in der Schule genau die gleichen Module behandelt wie in der Berufsfachschule für die Berufslernenden, die über eine Berufslehre das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis Informatiker/in Fachrichtung Applikationsentwicklung anstreben.

Die überbetrieblichen Kurse sind in den Unterricht an der BBB IT-School integriert.

Die Schülerinnen und Schüler der Informatikmittelschule sind vom Unterricht in den Fächern des Qualifikationsbereichs erweiterte Grundkompetenzen dispensiert, da sie die sie an den Kantonsschulen im Bereich der erweiterten Allgemeinbildung mit kaufmännischer Ausprägung unterrichtet werden und als Abschluss die kaufmännischen Berufsmaturität erlangen.

Lektionentafel Berufsfachschule

Gemäss Bildungsverordnung ist die unten stehende Lektionenverteilung (für die Schule in Jahreslektionen, bei den üK in Kurstagen) verbindlich vorgegeben.

		1. Lj.	2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.	
BK	erw. Ber.kennt.	160	160	200	80	600
	Mathematik	40	40	40		120
	Englisch	80	40	40	40	200
	Nat.wiss.	40	40	40		120
	Wirt.&Recht		40	80	40	160
	Informatik	320	320	280	80	1000
ABS	AB	120	120	120	120	480
	SP	80	80	80	40	280
Total		840	840	880	400	2360
überbetr. Kurse		20 Tage	15 Tage			35 Tage

Modulaufteilung Berufsfachschule – überbetriebliche Kurse

Modulaufteilung: Module in der Schule

Acht obligatorische Module für alle Fachrichtungen im ersten Lehrjahr in der Schule:
100, 104, 403, 404, 117, 123, 431, 114

Neun obligatorische Module in der Fachrichtung Applikationsentwicklung in der Schule:
153, 133, 151, 226, 226, 120, 326, 183, 306

Acht Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung Applikationsentwicklung in der Schule
121, 122, 242, 214, 152, 150, 411, 426

Neun obligatorische Module in der Fachrichtung Systemtechnik in der Schule:
122, 129, 306, 182, 145, 141, 143, 159, 300

Acht Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung Systemtechnik in der Schule
121, 126, 214, 156, 158, 437, 239, 146

Neun obligatorische Module in der Fachrichtung Betriebsinformatik in der Schule:
133, 226, 226, 122, 214, 143, 159, 129, 306

Acht Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung Betriebsinformatik in der Schule:
437, 158, 239, 141, 300, 146, 145, 182

Modulaufteilung: Module in den überbetrieblichen Kursen

Drei obligatorische Module im ersten Lehrjahr in den überbetrieblichen Kursen (üK):
101, 304, 305

Ein obligatorisches Modul im ersten Lehrjahr in den üK:
302

Ein obligatorisches Modul im zweiten Lehrjahr in den üK:
127

Zwei obligatorische Module im zweiten Lehrjahr in den üK Applikationsentwicklung:
307, 335

Zwei obligatorische Module im zweiten Lehrjahr in den üK Systemtechnik:
105, 340

Zwei obligatorische Module im zweiten Lehrjahr in den üK Betriebsinformatik:
105, 340

Übersicht über alle Module

		Schule			überbetriebliche Kurse		
		App.entw.	Sys.tech.	Bet.inf.	App.entw.	Sys.tech.	Bet.inf.
1. Lj.	obligatorisch	100, 104, 403, 404, 117, 123, 431, 114			101, 304, 305		
	Wahlpflicht				302		
2.-4. Lj.	obligatorisch	153, 133, 151, 226, 226, 120, 326, 183, 306	122, 141, 143, 159, 300, 129, 145, 306, 182	133, 226, 226, 122, 214, 143, 159, 129, 306	105	127	127
	Wahlpflicht	152, 150, 411, 426, 121, 242, 122, 214	121, 214, 156, 158, 437, 126, 239, 146	437, 158, 239, 141, 300, 146, 145, 182	307, 335	105, 340	105, 340

Bei den Basislehrjahrklassen und bei der IMS werden die Module der überbetrieblichen Kurse von der BBB IT-School in Baden erteilt.

Qualifikationsverfahren

Qualifikationsbereich Praktische Arbeit (IPA) (30 Prozent)

Der Qualifikationsbereich Praktische Arbeit als individuelle praktische Arbeit (IPA) wird im Umfang von 70–90 Stunden gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Arbeit beinhaltet einen bedeutsamen Ausschnitt aus den Handlungskompetenzbereichen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Genauere Angaben dazu finden Sie auf der Webseite der ICT-Berufsbildung Aargau (ICT-BBAG) www.ict-bbag.ch, die ehemalige Aargauische Lehrmeistervereinigung für Informatik (AG-ICT).

Qualifikationsbereich Erfahrungsnote Informatikkompetenzen (30 Prozent)

Die Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen» ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe folgender Notenmittel mit den nachstehenden Gewichtungen:

- a. das auf eine halbe oder ganze Note gerundete Mittel aus der Summe der Noten für die Module der Informatikkompetenzen in der Berufsfachschule; diese Note wird mit 80 % gewichtet;
- b. das auf eine halbe oder ganze Note gerundete Mittel aus der Summe der Noten für die Module der überbetrieblichen Kurse; diese Note wird mit 20 % gewichtet.

Qualifikationsbereich Erfahrungsnote erweiterte Grundkompetenzen (20 Prozent)

Die Erfahrungsnote «erweiterte Grundkompetenzen» ist das auf eine ganze oder halbe Noten gerundete Mittel aus der Summe der 8 Semesterzeugnisnoten für die erweiterten Grundkompetenzen.

Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (20 Prozent)

Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Vertiefungsarbeit, der Schlussprüfung und der Erfahrungsnote, welche die Kompetenzen der Lernenden in allen Lernbereichen der Allgemeinbildung während der gesamten beruflichen Grundbildung bewertet.

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

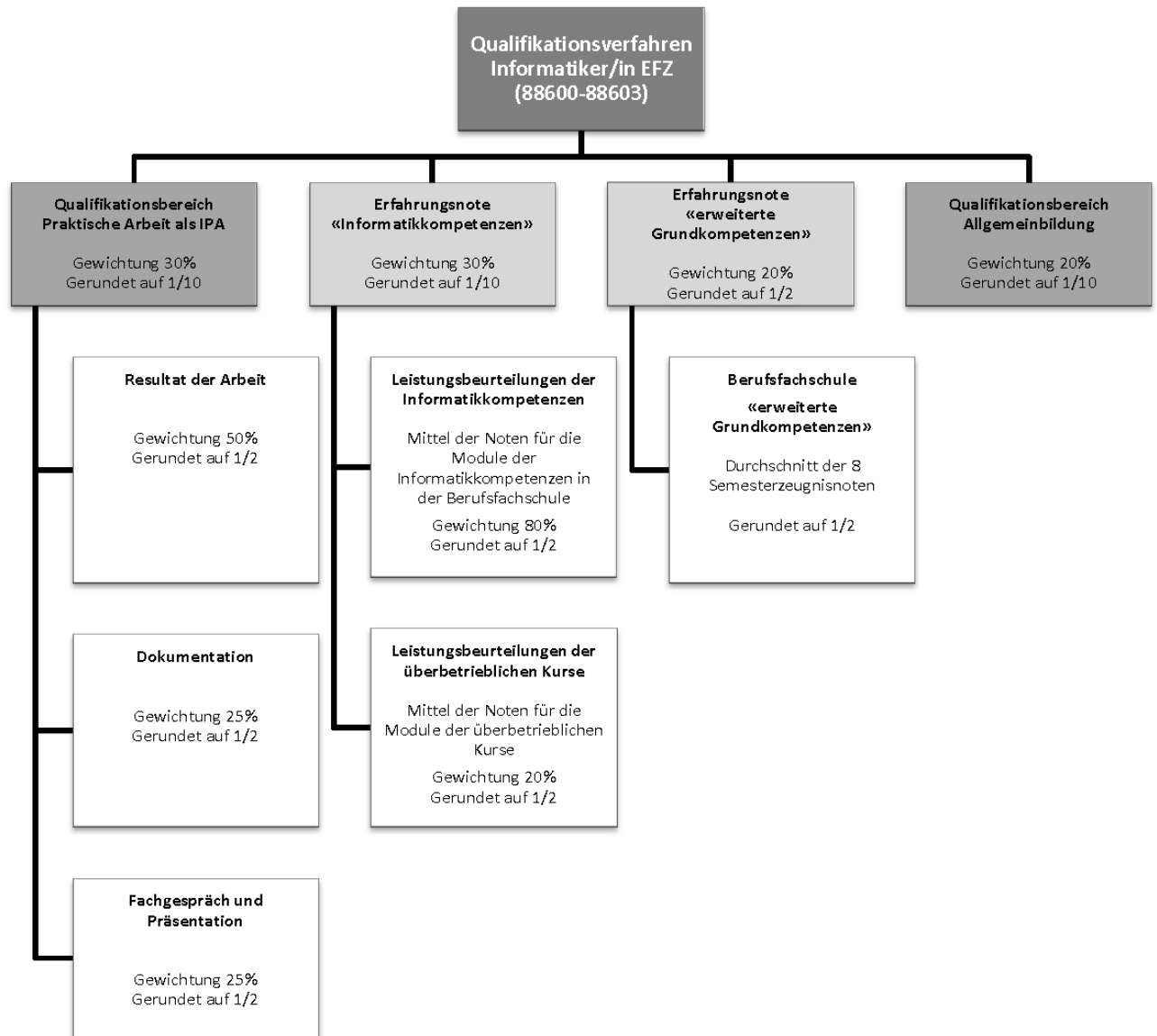
Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- b. die Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- c. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und

der gewichteten Erfahrungsnoten «erweiterte Grundkompetenzen» und «Informatikkompetenzen».

Übersicht



Details zum Qualifikationsverfahren sind im im Dokument [Ausführungsbestimmungen für das QV mit Abschlussprüfung](#) festgelegt.

Repetition ungenügender oder verpasster Module

Die Berufslernenden haben die Möglichkeit ungenügende Module im Qualifikationsbereich Informatikkompetenzen zu wiederholen, wenn sie in diesem Qualifikationsbereich ungenügend sind. Es gelten dann folgende Vorgaben:

Ist das Mittel der Noten für die Module der Informatikkompetenzen in der Berufsfachschule ungenügend, so müssen alle mit einer ungenügenden Note bewerteten Module wiederholt werden. Die genügenden Noten werden beibehalten.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so werden die bisherigen Noten beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Die Wiederholungsprüfungen finden während der ordentlichen kantonalen Prüfungswoche (jeweils im Juni) statt. Beispielfhaft dargestellt, können die Modulkompetenznachweise folgendermassen wiederholt werden:

Ein einzelner Modulkompetenznachweis kann maximal dreimal absolviert werden: regulärer Abschluss, erste (1.) und zweite (2.) Wiederholung.

Akteneinsicht

Die Akteneinsicht ist gemäss § 42 Abs. 2 VBW zu gewähren, wenn sich ein negativer Qualifikationsentscheid abzeichnet.

Nichterscheinen zur Leistungsbeurteilung

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten während Leistungsbeurteilungen muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, das am Durchführungstag der Leistungsbeurteilung ausgestellt worden ist. Wird kein ärztliches Zeugnis vorgelegt, gilt die Prüfung gemäss § 36 VBW wegen unentschuldigter Abwesenheit als absolviert und nicht bestanden.

Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen

Gesetzliche Grundlagen:

- Eidgenössisches Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 Art. 9.2
- Eidgenössische Berufsbildungsverordnung vom 9. November 2003 Art. 4

Über die Anerkennung von bereits erbrachten Bildungsleistungen sowie den Umfang der Dispensation entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

Validation von Leistungsbeurteilungen

Alle Berufsfachschulen, auch Private, tragen die Verantwortung, dass nur validierte Leistungsbeurteilungen eingesetzt werden. Ein Vertreter des Kantons kann dies jederzeit vor Ort überprüfen.

Archivierung der Leistungsbeurteilungen:

Die Schulen tragen die Verantwortung für eine sachgemässe Archivierung der Prüfungsunterlagen bis mindestens ein Jahr nach Lehrende.

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 28. Februar 2011.